

Patientenverfügung



Wichtige Hinweise zur Patientenverfügung

1. Gültigkeit

Damit die Patientenverfügung gültig ist, muss sie handschriftlich datiert und unterschrieben sein. Damit sichergestellt ist, dass die Patientenverfügung dem aktuellen Willen entspricht, sollte sie regelmässig, spätestens aber nach 5 Jahren überprüft und bestätigt werden.

2. Widerruf, Änderungen und Ergänzungen der Patientenverfügung

Ein Widerruf der ganzen Patientenverfügung oder einzelner Teile davon sowie Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich. Sie sollten von Hand datiert und unterschrieben werden. Im Falle eines Widerrufs geschieht dies am besten durch Aufsetzen einer neuen Patientenverfügung unter Vernichtung der alten.

3. Vertrauenspersonen

Es ist empfehlenswert, in der Patientenverfügung eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu nennen. Diese können Sie vertreten, wenn Sie schwer krank oder schwer verletzt sind und sich nicht mehr äussern können. Solche Vertrauenspersonen können Eltern, Lebenspartner, Nachkommen oder andere nahe stehende Personen sein. Je nach Lebensumständen und Verhältnissen in der Familie kann es aber auch sinnvoll sein, aussenstehende Vertrauenspersonen zu nennen. Denken Sie in jedem Fall daran, den Inhalt der Patientenverfügung mit den von Ihnen bestimmten Vertrauenspersonen zu besprechen, damit diese auch in Ihrem Sinne handeln können.

4. Beratung

Sind beim Ausfüllen der Patientenverfügung Fragen aufgetaucht? Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Arzt oder Ihre Ärztin. Sie können auch die Ärztegesellschaft Baselland oder das HOSPIZ IM PARK kontaktieren, sie helfen Ihnen gerne weiter.

Wenn Sie Ihrer Patientenverfügung weitere Willensäusserungen beifügen möchten, können Sie diese handschriftlich in der Rubrik „Besonderes, zusätzliche Bemerkungen“ festhalten. Wenn Sie weitere Hilfe benötigen, eine Bestattungsverfü-


gung erstellen oder ganz allgemein Ihre „letzten Dinge“ ordnen möchten, wenden Sie sich an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, Ihre Seelsorgerin oder Ihren Seelsorger oder an die GGG Begleiten-Voluntas, eine Institution der GGG (Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützte).

Testamentarische Verfügungen vermögensrechtlicher Art gehören nicht in eine Patientenverfügung. Es empfiehlt sich, hierfür einen Notar oder Anwalt aufzusuchen. Sie können auch die unentgeltliche Rechtsberatung der Advokatenkammer konsultieren.

5. Information

Es ist sehr wichtig, Ihre nächsten Angehörigen, Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt oder Ihre Vertrauensperson(en) über die Existenz, den Inhalt und den Aufbewahrungsort Ihrer Patientenverfügung zu informieren und ihnen eine Kopie davon auszuhändigen.

6. Hinterlegung

Es empfiehlt sich, eine Kopie der Patientenverfügung bei der Medizinischen Notrufzentrale (MNZ) in Basel zu hinterlegen. Dies geschieht absolut sicher und vertraulich. Ihre Patientenverfügung ist in der MNZ an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden abrufbar. 

Adressen

Die Patientenverfügung können Sie telefonisch im HOSPIZ IM PARK anfordern oder in elektronischer Form von der Homepage der Ärztesgesellschaft BL (www.aerzte-bl.ch) und des HOSPIZ IM PARK (www.hospizimpark.ch) herunterladen. Beratungen führen das HOSPIZ IM PARK und die GGG Voluntas durch. Die Patientenverfügung kann bei der Medizinischen Notrufzentrale hinterlegt werden.

Ärztesgesellschaft Baselland

Renggenweg 1, 4450 Sissach
Telefon 061 976 98 08, Fax 061 976 98 01
www.aerzte-bl.ch

GGG Voluntas

Leimenstrasse 76, 4051 Basel
Telefon 061 225 55 25, Fax 061 225 55 29
www.ggg-voluntas.ch

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD

Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
Telefon 061 925 51 11

Medizinische Notrufzentrale MNZ

Marktgasse 5, 4051 Basel
Telefon 061 261 15 15, Fax 061 560 15 56

Stiftung HOSPIZ IM PARK

Klinik für Palliative Medizin
Stollenrain 12, 4144 Arlesheim
Telefon 061 706 92 22, Fax 061 706 92 20
www.hospizimpark.ch